

**Satzung**  
**zur 1. Änderung**  
**der Satzung vom 13.12.2016 über die Erhebung eines Gästebeitrags in**  
**der Ortsgemeinde Bad Bertrich**  
**vom 26.11.2024**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bad Bertrich in seiner Sitzung am 26.11.2024 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung des Gästebeitrags in der Ortsgemeinde Bad Bertrich vom 13.12.2016 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

**§ 7 Abs. 1-6 erhält folgende Fassung:**

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen vorgeschriebenen Erklärungsvordruck auszufüllen und zu unterschreiben (manueller Erklärungsschein). Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Erklärungsvordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Erklärungsvordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen oder durch eine von ihr beauftragten Stelle; der Erhalt der Erklärungsvordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Erklärungsvordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen zu Kontrollzwecken die Erklärungsvordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Erklärungsvordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb von 7 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsnachricht an die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (5) Zudem besteht die Möglichkeit statt des manuellen Verfahrens (s. § 7 Abs. 1-4) das elektronische Erklärungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Dabei werden die

Daten elektronisch durch den Beherbergungsbetrieb erfasst, die Erklärungsscheine werden von den Beherbergungsbetrieben ausgedruckt und müssen vom Gast unterschrieben werden. Hierzu ist ein von der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1-4 entsprechend.

- (6) Die Erfassung der manuellen Erklärungsscheine, für die Betriebe, die nicht am elektronischen Verfahren teilnehmen, erfolgt durch die Ortsgemeinde Bad Bertrich.

## **Artikel 2**

### **§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Jede beitragspflichtige Person, die nicht von der Beitragspflicht befreit ist (§4), erhält nach dem Ausfüllen und Unterschreiben des Erklärungsvordrucks (manuell oder elektronisch) (§7 Absatz 1) eine Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.

## **Artikel 3**

### **§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
  2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Erklärungspflicht nicht nachkommt;
  3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Erklärungsvordrucke nicht bereithält oder ordnungsgemäß ausfüllt;
  4. entgegen § 7 Absatz 3 die Erklärungsvordrucke nicht oder nicht firstgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
  5. entgegen § 7 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen abführt,
  6. entgegen § 7 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
  7. seinen Erklärungspflichten nach § 7 Absatz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen macht,
  8. entgegen § 7 Absatz 8 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

## Artikel 4

Diese Satzungsänderung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Ortsgemeinde Bad Bertrich  
Bad Bertrich, 26.11.2024



---

Christian Arnold  
Ortsbürgermeister



---

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.